

unterstützen die Tätigkeit der Abgeordneten insbesondere auch in der Wahlbewegung. Die Räte und ihre Fachorgane sind dafür verantwortlich, die Anliegen der Bürger zu klären, ihre Vorschläge und Hinweise zu verwirklichen, Beschwerden zu bearbeiten und Probleme und Schwierigkeiten von Bürgern oder deren Kollektiven überwinden zu helfen.

Es gehört zu den ersten Aufgaben der neugewählten Volksvertretungen, die Erfahrungen der Wahlbewegung auszuwerten und Schlußfolgerungen aus erreichten Fortschritten sowie aus Kritiken zu ziehen. Ebenso steht auf der Tagesordnung ihrer ersten Sitzung die Beratung und Beschlußfassung über Wähleraufträge.²⁰

6.2.2. *Die Leitung der Wahlen durch Wahlkommissionen*

Die Wahlen in der DDR werden durch demokratisch gebildete Wahlkommissionen geleitet. Diese sind eine bedeutsame Form zur Verwirklichung des Grundrechts der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen und staatlichen Lebens. Seitdem bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen im Jahre 1963 erstmals Wahlkommissionen gebildet wurden, haben über eine Million Werktätige in diesen gesellschaftlichen Organen an der Leitung der Wahlen mitgewirkt

Als zentrales Wahlleitungsorgan wird die Wahlkommission der Republik gebildet. Ferner werden Wahlkommissionen in allen örtlichen Territorien — in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden — geschaffen²¹, und für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.

Die Wahlkommission der Republik besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 35 weiteren Mitgliedern. Die Bezirkswahlkommissionen setzen sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 14 weiteren Mitgliedern zusammen. Die Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bestehen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und bis zu 12 weiteren Mitgliedern (§ 13 Wahlgesetz).

Die *Wahlvorstände* sind Wahlleitungsorgane, deren Aufgaben sich im wesentlichen auf den Wahltag konzentrieren. Sie leiten die Wahlhandlung im Wahlbezirk und stellen das Ergebnis der Stimmabgabe fest (§ 14 Wahlgesetz).

Entsprechend dem Wahlgesetz erfolgt die Stimmabgabe in *Wahlbezirken*. Die Wahlbezirke werden von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden gebildet und so eingeteilt, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird. Ein Wahlbezirk soll nicht mehr als 1 500 Wahlberechtigte umfassen, darf jedoch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist (§ 22 Wahlgesetz).

Für jeden Wahlbezirk wird vom zuständigen Rat spätestens 15 Tage vor dem Wahltag ein Wahlvorstand gebildet. Die Ausschüsse der Nationalen Front schlagen

20 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über Empfehlungen für die konstituierenden Tagungen der neu gewählten örtlichen Volksvertretungen vom 22. 5.1974, GBl. I S. 257.

21 Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen werden neben der Wahlkommission der Republik nur Wahlkommissionen in den Bezirken und Kreisen gebildet (vgl. § 11 Wahlgesetz).